

Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Stand 01.03.2025

Zwölf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) haben die rechtlichen Grundlagen zur Verleihung des eigenständigen Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) geschaffen. Die jeweiligen Bundesländer haben dafür unterschiedliche Modelle entwickelt. Die Details zum Aufbau und rechtlichen Status der zumeist als "Promotionskolleg" bezeichneten Organisationsstrukturen, an die das Promotionsrecht verliehen werden kann, sind in der untenstehenden Synopse enthalten.

Eine Chronologie zur Einführung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

In **Baden-Württemberg** trat am 9. April **2014** ein neues Landeshochschulgesetz in Kraft, in dem bundesweit erstmals das Promotionsrecht für einen Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften vorgesehen war. In einer Weiterentwicklungsklausel in § 76 sah das Gesetz vor, Zusammenschlüssen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt zu verleihen. Das Nähere sollte das zuständige Ministerium in einer Rechtsverordnung und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsausschuss des Landtags regeln. Daraufhin ruhte das Vorhaben acht Jahre lang, bis der Wissenschaftsausschuss Anfang 2022 die ausstehende Rechtsverordnung anmahnte. Wenige Monaten danach legte das Ministerium den Entwurf für eine Rechtsverordnung vor, sodass der Wissenschaftsausschuss dieser am 21. September 2022 zustimmen und sie zum 1. Oktober 2022 in Kraft treten konnte. Nicht die einzelne Hochschule, sondern ein landesweiter Promotionsverband verleiht die Doktorgrade im Falle erfolgreich abgeschlossener Promotionsverfahren.

Hessen war **2015** das erste Bundesland, in dem für Absolventinnen und Absolventen von HAW die Möglichkeit geschaffen wurde, unmittelbar an ihrer Hochschule und ohne das Erfordernis eines Hochschulzusammenschlusses ein Promotionsvorhaben durchführen zu können. Das am 10. Dezember 2015 in Kraft getretene hessische Landeshochschulgesetz (LHG) legte dazu fest, forschungsstarken Fachrichtungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften ein eigenständiges Promotionsrecht zu verleihen. Bereits Anfang 2016 schlossen sich die ersten forschungsstarken Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der hessischen HAW entweder an der eigenen Hochschule oder hochschulübergreifend zu Promotionskollegs zusammen. Als Voraussetzung für die Verleihung wurde vorgesehen, dass jeweils mindestens zwölf Professorinnen und Professoren einer Fachrichtung an HAW zuvor ihre Forschungsstärke anhand von vom hessischen Wissenschaftsministerium vorgegebenen Kriterien nachweisen. Nach der Feststellung der Forschungsstärke konnte zunächst jeder der forschungsstarken Fachrichtung ein eigenständiges Promotionsrecht zunächst befristet verliehen werden. Seit der Hochschulgesetznovellierung 2021 kann das Promotionsrecht nach erfolgreicher Evaluation entfristet werden. Die nach fünf Jahren nach Einführung des Promotionsrechts im LHG vorgesehene Evaluierung wurde im Juni 2022 positiv abgeschlossen.

Zum Evaluierungsbericht: https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-06/evaluationsbericht_promotionsrecht_haw_barrierefrei.pdf

In **Schleswig-Holstein** wurde ein hochschulübergreifendes Promotionskolleg von HAW und Universitäten bereits **2016** in das Hochschulgesetz aufgenommen. Neun Jahre später wurde ihm am 13. Januar 2025 nun das Promotionsrecht verliehen.

In **Sachsen-Anhalt** wurde das Promotionsrecht durch das Hochschulgesetz aus dem Sommer **2020** eingeführt. Die neue Regelung sah vor, dass forschungsstarken Bereichen an HAW des Landes oder Zusammenschlüssen verschiedener Hochschulbereiche das Promotionsrecht verliehen werden kann. Voraussetzung dafür ist eine Mindestanzahl von Wissenschaftlern an den Hochschulen mit gesteigerten Forschungsaktivitäten. Die Förderung und Betreuung der Doktoranden erfolgt in Promotionszentren, die entweder direkt an einer Hochschule oder hochschulübergreifend eingerichtet werden können. Mittlerweile haben alle Hochschulen ein eigenständiges Promotionsrecht unbefristet verliehen bekommen. Eine Evaluierung ist nach zehn Jahren verpflichtend vorgesehen.

Berlin knüpft **2021** an die Regelung in Hessen an und sieht im Gesetz eine Rechtsverordnung der Senatsverwaltung vor, in der die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder und die Zulassung der Hochschullehrenden als Erstgutachter bzw. Erstgutachterin geregelt werden. Die Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen worden.

Nordrhein-Westfalen: Der Wissenschaftsrat hat die Evaluierung des Promotionsgeschehens am Promotionskolleg NRW (bis November 2020 "Graduiertenkolleg NRW") im Juli 2022 abgeschlossen. Das Land folgte dieser Empfehlung und verlieh dem Promotionskolleg NRW als einer landesweiten Einrichtung am 7. November **2022** das eigenständige Promotionsrecht. Zur Stellungnahme des Wissenschaftsrats: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/2022/9860-22.html>

In **Bayern** trat die Regelung zum Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum 1. Januar **2023** in Kraft. Bereits im Laufe des Jahres 2023 hat das Land den ersten wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht verliehen. In einem Begutachtungsverfahren wurde deren angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachgewiesen.

Im Hochschulgesetz **Bremen** bestand seit längerem die Möglichkeit, anderen Hochschulen nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion zu verleihen. Diese Option wurde mit der Beschlussfassung zur Änderung des Hochschulgesetzes im Februar **2023** nochmals konkretisiert und explizit nun auch auf Hochschulen für angewandte Wissenschaften bezogen. Die entsprechende Rechtsverordnung zur Verleihung des Promotionsrechts trat zum 1. Februar 2024 in Kraft.

Das Land **Brandenburg** trat am 30. April **2024** ein neues Hochschulgesetz in Kraft mit einer Regelung für die Verleihung des Promotionsrechts für gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschulen (Promotionskolleg).

In **Thüringen** wurde die rechtliche Grundlage zur Verleihung des Promotionsrechts für wissenschaftliche Einrichtungen (Promotionszentrum) an Hochschulen für angewandte Wissenschaften Anfang Juni **2024** beschlossen. Die Rechtsverordnung trat am 25. Januar 2025 in Kraft.

Im **Saarland** wurde die Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts für Fachrichtungen an der HAW mit ausreichender Forschungsstärke im Zuge der Änderung des Hochschulgesetzes am 10. Juli 2024 beschlossen und die Rechtsverordnung am 11. Februar 2025 erlassen.

In **Hamburg** wurde eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes zur Einführung eines fachlich-thematisch begrenztes Promotionsrechts für in einer Organisationseinheit zusammengefasste Promotionsprogramme am 16. Oktober 2024 beschlossen. Die zuständige Behörde hat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Februar 2025 das Promotionsrecht verliehen. Zuvor hatte der Wissenschaftsrat das bisherige Promotionsgeschehen an der HAW

Hamburg evaluiert (zur Empfehlung des Wissenschaftsrats).

Der Referentenentwurf zur Hochschulgesetznovelle in **Rheinland-Pfalz** vom 27. Juni 2024 sieht eine Promotionsregelung für die HAW vor. Bezüglich der Struktur der Promotionskollegs lehnt es sich an das hessische Modell an, sieht aber zunächst einen siebenjährigen Turnus für die Evaluation der Promotionskollegs vor, der sich damit am Evaluationsturnus der Leibniz-Institute orientiert. Am 9. Juli 2024 wurde der Entwurf durch den Ministerrat gebilligt.

In **Niedersachsen** ist die Einführung im Jahr 2025 geplant.

Im Folgenden sind die gesetzlichen Regelungen zum Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften in einer Synopse dargestellt (siehe PDF-Datei zum Download auf der Website im gelben Button oben rechts):

	Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften	Erläuterung
	HAW = Hochschule(n) für angewandte Wissenschaften FH = Fachhochschule(n)	
Länder mit eigenständigem Promotionsrecht für Fachrichtungen, Verbände, Kollegs etc. an HAW		
BY	HG Artikel 96 Absatz 7 Das Staatsministerium kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht für wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachweisen. Insbesondere werden dabei berücksichtigt 1. die Qualifikation der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren, die mindestens die durch die Qualität einer Promotion nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nicht länger als fünf Jahre zurückliegende herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung umfassen muss, sowie 2. eine für die Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit hinreichende Anzahl der der Einrichtung zugeordneten Professorinnen und Professoren. Das Nähere zu Verleihung, Kriterien und Verfahren regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.	Promotionsrecht kann an wissenschaftliche Einrichtungen an HAW verliehen werden
BW	HG § 76 Weiterentwicklungsklausel Absatz 2 Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften , dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.	Promotionsrecht kann einem landesweiten Zusammenschluss von HAW gemäß Rechtsverordnung verliehen werden
BE	HG § 2 Absatz 6 Hochschulen für angewandte Wissenschaften erhalten das Promotionsrecht in Forschungsumfeldern, in denen sie für einen	HAW-Forschungsumfeldern können das Promotionsrecht verliehen bekommen, wenn sie

	mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Anerkennung qualitätsgesicherter Forschungsumfelder zur Betreuung von Promotionen nach Satz 1 sowie für die Zulassung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als Erstgutachterin oder Erstgutachter in Promotionsverfahren.	eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.
BB	§ 33 Promotionskolleg der Fachhochschulen; Verordnungsermächtigung (1) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Fachhochschulen zur Durchführung von Promotionen (Promotionskolleg) oder fachlich abgrenzbaren Teilen dieser Einrichtung auf Antrag der Fachhochschulen das Promotionsrecht verleihen. Die Errichtung des Promotionskollegs erfolgt durch eine Kooperationsvereinbarung der Fachhochschulen.	Promotionsrecht kann an ein landesweites Promotionskolleg der HAW verliehen werden.
HH	§ 70 Absatz 8 Die zuständige Behörde kann der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ein fachlich-thematisch begrenztes Promotionsrecht für in einer Organisationseinheit zusammengefasste Promotionsprogramme verleihen, in denen sie eine besondere Forschungsstärke nachgewiesen hat. 2Bei der Verleihung wird die Qualifikation der dem Promotionsprogramm zugeordneten Professorinnen und Professoren zugrunde gelegt, die in der Regel die durch eine qualifizierte Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung gemäß § 15 Absatz 3 nachgewiesene besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und durch Drittmittelwerbungen und Publikationen unter Beweis gestellte besondere persönliche Forschungsstärke umfassen muss. 3Zur Sicherung der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit ist dem Promotionsprogramm eine hinreichende Anzahl an Professorinnen und Professoren zuzuordnen. 4Den Nachweis besonderer Forschungsstärke kann die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg auf Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder in vergleichbarer, von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Form erbringen. 5Die Verleihung kann befristet und unter Bedingungen und Auflagen erfolgen. 6Die Ausübung des Promotionsrechts ist nach spätestens acht Jahren oder rechtzeitig vor Ablauf einer Befristung zu evaluieren. 7Der Senat wird ermächtigt, Näheres zur Verleihung des Promotionsrechts nach Satz 1, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der besonderen Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Rechtsverordnung zu regeln.	Promotionsrecht kann an in einer Organisationseinheit zusammengefasste Promotionsprogramme der HAW Hamburg verliehen werden.
HB	HG § 65 Absatz 1 (1) Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen erlässt eine Rechtsverordnung, die Regelungen trifft, unter welchen Voraussetzungen einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit oder einem Fach, einer Fachrichtung, einem Studiengang, einem Fachbereich oder einer Fakultät das Promotionsrecht verliehen werden kann. Die Verordnung regelt das Nähere zur erforderlichen Forschungsstärke der mit dem Promotionsrecht auszustattenden Hochschule oder Einheit sowie der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zu ihrem Nachweis.	Das Promotionsrecht kann staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen oder einer sonstigen Organisationseinheit oder einem Fach, Fachrichtung oder Fakultät das Promotionsrecht verleihen.
HE	HG § 4 Absatz 3 Ihr [der Hochschule] kann durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen. Sie beteiligt sich im Rahmen des ihr verliehenen Promotionsrechts oder kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.	HAW-Fachrichtungen können das Promotionsrecht verliehen bekommen, wenn sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben.
NW	§ 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen	Das Promotionskolleg kann nach Begutachtung

	<p>(2) Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden,</p> <p>(3) [...] Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher FH Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer FH oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer FH durchgeführt; ...</p>	durch den Wissenschaftsrat das Promotionsrecht verliehen bekommen.
SL	<p>§ 31a Promotionszentren Absatz 5</p> <p>1Weist eine Fachrichtung der Hochschule für angewandte Wissenschaften die für die Durchführung von Promotionsverfahren erforderliche Forschungsstärke in einem qualitätssichernden Forschungsumfeld nach, kann die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde einem fachrichtungsbezogenen Promotionszentrum auf Antrag der Hochschule das Promotionsrecht verleihen. 2Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. 3Das Nähere, insbesondere zu den Kriterien und dem Verfahren zur Feststellung der Forschungsstärke sowie zu den Grundsätzen der Evaluierung, regelt die für die Wissenschaft zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung.</p>	Fachrichtungen an HAW mit ausreichender Forschungsstärke kann das Promotionsrecht verliehen werden.
ST	<p>HG § 18</p> <p>³Darüber hinaus kann einer Hochschule für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums das Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat. ⁴Die Verleihung kann unter Bedingungen erfolgen. ⁵Die Ergebnisse der Verleihung sind nach zehn Jahren zu evaluieren. ⁶Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres, insbesondere Kriterien und Verfahren zur Feststellung der ausreichenden Forschungsstärke sowie Grundsätze der Evaluierung, durch Verordnung zu regeln.</p>	Fachrichtungen an HAW mit ausreichender Forschungsstärke kann das Promotionsrecht verliehen werden.
SH	<p>HG § 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein, Absatz 1</p> <p>Universitäten und Fachhochschulen können gemeinsam unbeschadet des § 18 Absatz 3 auf Grundlage eines zwischen ihnen abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz mit Zustimmung des Ministeriums ein Promotionskolleg Schleswig-Holstein als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung von Promotionsverfahren gründen.</p> <p>(3) Das Ministerium kann durch Verordnung dem Promotionskolleg nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht verleihen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung u. Zusammensetzung von Forschungsteams, denen mindestens drei FH-ProfessorInnen sowie mind. ... ein Universitätsprofessor angehören müssen, 2. Trennung von Betreuung und Begutachtung der Promotion und 3. besondere Qualifikation, insbesondere Forschungsstärke, Zweitmitgliedschaft an einer Universität oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder gleichwertige wiss. Leistungen, der beteiligten FH-ProfessorInnen. [...] <p>(4) Das Erreichen der mit dem Promotionskolleg verfolgten Ziele wird frühestens fünf Jahre und spätestens sieben Jahre nach Gründung evaluiert.</p>	Dem von Universitäten und HAW gegründete Promotionskolleg kann das Promotionsrecht verliehen werden.
TH	<p>§ 61 Absatz 1</p> <p>Das Ministerium kann Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 bis 9 auf Antrag ein fachlich begrenztes Promotionsrecht für eine wissenschaftliche Einrichtung (Promotionszentrum) verleihen, wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine</p>	Einer wissenschaftlichen Einrichtung (Promotionszentrum) mit ausreichender Forschungsstärke an HAW kann das

	ausreichende Forschungsstärke nachweisen. Ein Promotionszentrum kann auch hochschulübergreifend eingerichtet werden. Die Verleihung ist zu befristen und kann unter weiteren Nebenbestimmungen erfolgen; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen. Das Nähere zum Promotionsrecht nach den Sätzen 2 bis 4, insbesondere zu Verleihung, Kriterien, Verfahren sowie Evaluation, bestimmt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Der Entwurf der Verordnung ist dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss zur Herstellung des Einvernehmens vorzulegen.	Promotionsrecht verliehen werden.
Länder ohne eigenständiges Promotionsrecht für HAW		
MV	Regelungsbedarf	<p>HG § 2 Rechtsstellung Absatz 2</p> <p>Die FH und die HS mit Promotionsrecht entwickeln gemeinsame Strukturen zur Förderung und Betreuung kooperativer Promotionen.</p> <p>§ 43 Promotion, Habilitation Absatz 4</p> <p>(4) Die HS mit Promotionsrecht und die FH wirken eng zusammen, um eine Promotion von AbsolventInnen der FH zu ermöglichen. In Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren sowie über die Bestellung von ProfessorInnen von FH als Betreuende, Prüfende und Begutachtende aufzunehmen. (= Beteiligung von FH-ProfessorInnen)</p>
NI	Regelungsbedarf	<p>HG § 9 Promotion; Doktorandinnen und Doktoranden Absatz 1</p> <p>⁴ Promotionsverfahren sollen auch mit anderen Hochschulen und mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen durchgeführt werden.</p> <p>Beteiligung von FH-ProfessorInnen:</p> <p>§ 9 Absatz 1: ⁵Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von kooperierenden Hochschulen, auch von kooperierenden Fachhochschulen, sollen bei kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer mit gleichen Rechten und Pflichten bestellt werden; sie können auch die Aufgabe der Hauptbetreuung wahrnehmen. ⁶Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der Universität oder gleichgestellten Hochschule nach Satz 1 werden.</p>
RP	Regelungsbedarf	<p>HG § 34 Promotion, Habilitation Absatz 7</p> <p>Die Univ. sollen gemeinsam mit den HAW kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen HochschullehrerInnen der HAW mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine HochschullehrerIn der Univ. und der HAW mitwirken. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten HAW erfolgen. (= Beteiligung von FH-ProfessorInnen)</p>
SN	<p>Regelungsbedarf für ein eigenständiges Promotionsrecht</p> <p>Forschungszentren sind seit Juni 2023 möglich, verfügen jedoch nicht über das Promotionsrecht:</p> <p>§ 101 Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften</p> <p>1Die HAW können zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften und für den Wissens- und Technologietransfer nach § Abs. 2 Nr. 10 Forschungszentren</p>	<p>LHG § 41 Absatz 4</p> <p>Univ. und FH wirken zur Promotion von FH-Absolventen im kooperativen Promotionsverfahren zusammen.</p> <p>Absatz 5</p> <p>(5) 1Das Nähere regelt unbeschadet des § 111 die Promotionsordnung der Hochschule mit Promotionsrecht, zu Satz 2 Nummer 3 im Benehmen mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften. 2Dies ist insbesondere ... Nr. 3 das Zusammenwirken mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften einschließlich der Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im kooperativen Promotionsverfahren als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Prüferinnen und Prüfer,</p>

	<p>als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten. 2Diese sollen überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden. 3In den Leitungsgremien müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule mindestens eine Stimme mehr als die weiteren Mitglieder haben.</p>	<p>§ 69 Absatz 3 Zu den Aufgaben der Hochschullehrer gehören insbesondere: ... Mitwirkung in Promotionsverfahren, ...</p>
--	--	--